

# *Patriziergesellschaften und Zünfte in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten*

VON KNUT SCHULZ

Wenn mit dem Begriff der Patriziergesellschaften im Titel dieses Beitrags von der Formulierung des Rahmenthemas der Tagung, nämlich »kaufmännische Genossenschaften« bzw. »Gilden« abgewichen wird, dann kommt damit schon andeutungsweise zum Ausdruck, daß in den zu behandelnden Städten nicht etwa nur der Begriff der Gilden fehlt, sondern auch kaufmännische Genossenschaften, die es selbstverständlich auch hier gab, keine vergleichbare Erscheinungsform wie in niederdeutschen und nordwesteuropäischen Bereichen aufgewiesen haben. Es steht zwar dahin, ob die meines Wissens bisher nicht gebräuchliche Wortprägung »Patriziergesellschaften« als ein andersartiges Gegenstück zu den niederdeutschen Gilden oder gar als fest umrissener Begriff für eine allgemeinere Anwendung sich als brauchbar erweisen wird<sup>1)</sup>. Als Arbeitstitel scheint sie mir in diesem Rahmen aber durchaus verwendbar und auch geeignet, einen wichtigen Unterschied von vornherein deutlich zu machen, nämlich daß in den hier zu behandelnden Städten die für den Gang der städtischen Entwicklung wesentlichen Gruppenbildungen einen anderen Charakter – ich drücke mich vorläufig bewußt vage aus – keinen in erster Linie gildeartigen Charakter gehabt haben.

Mit dem Tagungsthema insgesamt und speziell mit dem Begriff der Patriziergesellschaften rückt die Diskussion, die in den letzten Jahren gerade auch im Zusammenhang mit den rheinischen Bischofsstädten um den Fragenkomplex Ministerialität und Bürgertum geführt worden ist, wieder in das Blickfeld. Es soll zwar nicht noch einmal die damit zusammenhängende Problematik hier aufgerollt werden, wohl aber ist es erforderlich, auf die wesentliche Rolle der stadtesessenen Ministerialität gelegentlich hinzuweisen, ohne die die Entwicklung in den rheinischen Bischofsstädten vom 11./12. bis zum 14. Jahrhundert nicht adäquat zu erfassen ist<sup>2)</sup>.

1) Dieser von Herrn Schweineköper als Tagungsleiter in Absprache mit mir gewählte Begriff hat natürlich den Nachteil, daß man mit ihm vorrangig den meist erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erreichten Entwicklungsstand assoziiert.

2) Die wichtigste neuere Literatur dazu sei hier im Überblick genannt: Stadt und Ministerialität, hrsg. von E. MASCHKE und J. SYDOW. Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 76. Bd., Stuttgart 1973. – Ministerialität im Pfälzer Raum, hrsg. v. F. L. WAGNER,

Wenn zuvor von den rheinischen Bischofsstädten die Rede war, so ist diese Formulierung insofern richtig, als mit Ausnahme von Köln diese Städtegruppe hier insgesamt berücksichtigt werden soll, nämlich Trier, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel. Angesichts der Bedeutung dieser Städte und des Platzes, den sie in der Forschungsdiskussion einnehmen, wäre es vermessen, auch nur die wichtigsten Probleme darlegen zu wollen. Vielmehr wird es im folgenden vor allem darum gehen müssen, die Kunst des hoffentlich richtigen Fortlassens zu üben. Das bedeutet unter anderem, daß ich erst mit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert meine Ausführungen beginnen werde.

Gewiß gibt es eine ganze Anzahl von Belegen für genossenschaftliche Gebilde in früherer Zeit; eines der bekanntesten Beispiele ist vielleicht die »societas parafridorum« der Wormser Fiskalinen, die unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und mit ihren Besitzungen von König Arnulf 897 der Wormser Kirche geschenkt wurden<sup>3)</sup>. Wenn im Wormser Hofrecht von 1023/25 die Fiskalinen als privilegierte Gruppe innerhalb des Hofrechtsverbandes und in Verbindung mit dem berühmten Artikel 29 als die Kerngruppe der entstehenden Ministerialität in Erscheinung treten, dann dürfte ein direkter Zusammenhang mit der spätkarolingischen Zeit ziemlich sicher sein<sup>4)</sup>. Wenn aber nach einer Zeitspanne von weiteren rund 180 Jahren über den Begriff des consilium eine Verbindung von den Fiskalinen des Wormser Hofrechts zu dem Wormser Stadtrat um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert hergestellt wird, dann ist dieser vermutete Zusammenhang als Spekulation zu bewerten<sup>5)</sup>. Auch der Hinweis, daß in dem Diplom Friedrich Barbarossas von 1165 für die Wormser Münzerhausgenossen genauso wie einst für die Fiskalinen des Wormser Hofrechts bestimmt wird, daß sie zu keinem geringeren Amt im Dienste des Kaisers bzw. des Bischofs als den vier klassischen Hofämtern herangezogen werden dürften, vermag nichts über den Fortbestand der Fiskalinen als eigenständige Gruppe auszusa-

Speyer 1975. – K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier. Rhein. Archiv 66, Bonn 1968. DERS., Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Rhein. Vjbl. 32, 1968, S. 184–219. – H. MOSBACHER, Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg. ZGO 119, 1971, S. 34–173. – D. DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11. bis 15. Jh.). Geschichtl. Landeskunde, Bd. XV, Wiesbaden 1977. – Th. ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jh.). In: Herrschaft und Stand, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN, Göttingen 1977, S. 92–136.

3) MGHDD Germ. Karol. II, Nr. 157 u. 158. – Urkundenbuch der Stadt Worms, hrsg. v. H. BOOS, Bd. I (Berlin 1886), Nr. 26 u. 27, S. 15–18.

4) UB Worms I, Nr. 48, S. 39ff., die m. E. bessere Lesart des Art. 29 des Wormser Hofrechts findet sich aber in der Ausgabe von L. WEILAND in MGH Const. 1, Nr. 438, S. 643. Zur Sache vgl. K. BOSL, Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter. In: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München–Wien 1964, S. 277–326, hier S. 305/08. – K. SCHULZ, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter. In: Beitr. z. Wirtschafts- u. Sozialgesch. der Festschr. f. H. Helbig, Köln–Wien 1976, S. 86–127, hier S. 118/20.

5) Vgl. M. SCHAAB, Die Ministerialität der Kirchen des Pfalzgrafen, des Reichs und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau. (In: Ministerialität im Pfälzer Raum, vgl. Anm. 2), S. 97 u. 107 zu Anm. 220.

gen<sup>6)</sup>. Über die Rolle, die sie möglicherweise weiterhin in der Stadt Worms gespielt haben, ist in dieser Zeit Näheres nicht zu ermitteln.

Auch andere Belege für ältere genossenschaftliche Gruppierungen in rheinischen Bischofsstädten sind vergleichsweise selten, durchgehende Linien werden dabei kaum faßbar. Derartige Angaben bleiben auch in späterer Zeit zum Teil so vereinzelt und unbestimmt, daß man vermuten kann, daß diesen kaufmännischen Genossenschaften nicht eine zentrale Bedeutung gleichsam als Kristallisationskern für eine sich ausbildende Führungsschicht zukommt. Dazu kann man – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Gruppen zählen:

1. Die mit dem berühmten Zollprivileg von 1074 und mehr noch mit dessen mehrfachen Bestätigungen im 12. und 13. Jahrhundert in Erscheinung tretenden Wormser Fernkaufleute<sup>7)</sup>, 2. die Speyerer Rheinkaufleute, die als eigene, der Führungsschicht nachgeordnete Gruppe in den Verfassungskämpfen zum Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnt werden<sup>8)</sup>, 3. die Basler Schlüsselzunft, die zwar erst relativ spät auftritt, als die Vereinigung der Baseler Fernkaufleute aber ein höheres Alter aufweisen dürfte<sup>9)</sup>, und schließlich 4. die 1285 in Trier erwähnte Bruderschaft der Eisenwarenhändler<sup>10)</sup>. Wenigstens für Mainz möchte man annehmen, daß die Gewandschneider aufgrund ihrer 1239 erfolgten Privilegierung durchaus etwas Vergleichbares zu den norddeutschen Gewandschneidergilden dargestellt haben<sup>11)</sup>. Tatsächlich war aber das Recht des Gewandschnittes in Mainz nur eines von mehreren Vorrechten der führenden Geschlechter und somit zwar für ihre Gruppenbildung und ihre Stellung in der Stadt ein wichtiges Element, aber wohl nicht von konstitutiver Bedeutung.

Wollte man nach diesen abgrenzenden Bemerkungen versuchen, ein gemeinsames Charakteristikum für unsere Städtegruppe zu benennen, so läßt sich m.E. sagen, daß hier die

6) H. BOOS, *Geschichte der rheinischen Städtekultur... mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms*, Bd. 1 (Berlin 1897), S. 432 ff. (mit Anm. 1077). – Die Urkunde Friedrichs I. von 1165 ist bisher nur in der deutschen Fassung bekannt gewesen (vgl. UB Worms I, Nr. 80, S. 64–67), während neuerdings H. APPELT (MGH D F I, Nr. 491, S. 412/14) nun auch den lateinischen Text mitteilt.

7) UB Worms I, Nr. 56, S. 47/48, Nr. 61, S. 52/53 (1112); Nr. 90, S. 73–75 (1184); Nr. 110, S. 87/88 (1208).

8) A. HILGARD, *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885*, Nr. 227, S. 177/79.

9) Vgl. P. KÖLNER, *Die Zunft zum Schlüssel in Basel*, Basel 1953. R. WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, 1. Bd. (Basel 1907), bes. S. 105 f. mit Hinweisen auf die Erwähnung von Basler mercatores im Allensbacher Privileg von 1075, von Basler Rheinschiffen in der Koblenzer Zollordnung von 1209 und besonders einer »maison de Baale« in Bar sur Aube im Zusammenhang mit den großen Messen der Champagne.

10) F. RUDOLPH, *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurtrierische Städte I – Trier*. Publikationen d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde XXIX, Bonn 1915, II. Teil, Nr. 25, S. 288 f.

11) Der Gadenbrief von 1239 findet sich in der Mainzer Chronik (in: *Die Chroniken der deutschen Städte*, Bd. XVII, hrsg. v. C. HEGEL), S. 5 f. Vgl. C. HEGEL, *Verfassungsgeschichte von Mainz*, ebenda, Bd. XVII, 2. Abt., S. 66, wo er die über das Gadenrecht verfügende Gruppe als die »angesehenste Genossenschaft der Kaufleute« bezeichnet. Vgl. L. FALCK, *Mainz im frühen und hohen Mittelalter* (= *Geschichte der Stadt Mainz II*), Düsseldorf 1972, S. 197 f.

Ausbildung genossenschaftlicher Formen im Zusammenhang mit der Konstituierung der städtischen Führungsschicht nicht primär unter wirtschaftlichen Vorzeichen, also nicht in Form kaufmännischer Genossenschaften, sondern in der Kombination politischer und ständischer Elemente erfolgte. Neben älteren politischen Organisationsformen spielte dabei die Tatsache eine wichtige Rolle, daß diesen Städten in den Konflikten des Investiturstreits eine zentrale Bedeutung zukam und sie sich mehrfach in diesem Zusammenhang entweder spontan oder gezwungenermaßen zu eigenständigem politischen Handeln veranlaßt sahen. Diejenigen, die im Auftrage des bischöflichen Stadtherrn die verschiedenen städtischen Ämter innehatten und die Gerichtskollegien besetzten, erlangten dabei aufgrund ihrer Funktion eine Vorrangstellung, die sie auch in der Folgezeit zu erhalten und auszubauen bemüht waren, und zwar mit Erfolg. Das älteste Gremium, in dem eine solche politische Führungsgruppe der Stadt erstmals in Erscheinung tritt, ist der spätestens seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert in allen rheinischen Bischofsstädten nachweisbare Bischofsrat. Dessen Funktion und Zusammensetzung läßt sich relativ deutlich in Mainz erkennen, wobei auf die kürzlich erschienene Untersuchung von Dieter Demandt zu verweisen ist<sup>12)</sup>. Unter Mitwirkung dieses Gremiums erteilte Erzbischof Adalbert I. 1119/22 sein bekanntes Stadtprivileg, das er 1135 in einer Prunkurkunde bestätigte und dessen Text er auf der Bronzetür des Doms anbringen ließ<sup>13)</sup>. Nach Aussage dieser Urkunde setzte sich der Bischofsrat folgendermaßen zusammen: »Communicato ergo primorum consilio, clericorum dico, comitum, liberorum, familie et civium«. Genauso wird auch der Personenkreis umschrieben, der die Befreiung des Erzbischofs aus der Gefangenschaft bewirkt hatte<sup>14)</sup>.

Wie es eine ganze Reihe von Zeugenlisten dieser Jahrzehnte unter Einschluß derjenigen von 1119/22 und 1135 erweist, setzen sich zum größten Teil die städtischen Vertreter einerseits aus einer führenden Gruppe der erzbischöflichen Ministerialität zusammen, die mehrfach auch als »burgenses« auftreten, und andererseits aus einer Gruppe von »officiales« oder »officiati«<sup>15)</sup>. Bei ihnen handelt es sich um die Inhaber städtischer Ämter, auch in Verbindung mit der erzbischöflichen Hofhaltung, wie etwa denen des Walpoden oder Marschalls. Sie gehörten nachweislich – wenn auch nicht an die Führungsgruppe der Dienstmansschaft heranreichend – ebenfalls der erzbischöflichen Ministerialität an und sind mit den städtischen Interessen besonders eng verbunden. Die älteste von der Mainzer Bürgerschaft zwischen 1143 und 1153 ausgestellte Urkunde, die mit dem hier erstmals nachweisbaren Stadtsiegel versehen wurde, beglaubigt einen Erbvertrag, der von »Arnoldus ministerialis et noster concivis... cum tribus

12) D. DEMANDT (wie Anm. 2), bes. S. 24–68.

13) Mainzer Urkundenbuch, Bd. I: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischofs Adalberts I. (1137), bearb. v. M. STIMMING, Darmstadt 1932, Nr. 600, S. 519 u. S. 519f. – Vgl. L. FALCK (wie Anm. 11), S. 130 und 143ff.

14) Mainzer UB I, Nr. 600, S. 519: »clerus, comites, liberi cum civibus et familia«.

15) Vgl. M. ZILKEN, Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jh., Phil. Diss. Mainz (Masch.) 1951. K. SCHULZ, Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten. In: Stadt und Ministerialität (wie Anm. 2), bes. S. 31ff. L. FALCK (wie Anm. 11), S. 145/48. D. DEMANDT (wie Anm. 2), S. 31ff.

fratribus Dudone, Meingoto, Hartwino ministerialibus et concivibus nostris« abgeschlossen worden ist<sup>16</sup>). Als Aussteller erscheinen die »cives Mogontine metropolis«, ein im wesentlichen aus führenden Vertretern der Mainzer Ministerialität und der Offizialen bestehender Bürgerschaft, wie es spätere Urkunden noch deutlich erkennen lassen<sup>17</sup>). Funktion und Zusammensetzung der Mainzer Führungsschicht in dieser Zeit werden aus einem Diplom klar ersichtlich, mit dem Erzbischof Arnold im Jahre 1155 »testimonio seniorum et idoneorum civitatis nostre burgensium« den Duisburger Kaufleuten den Schiffszoll im Mainzer Hafen ermäßigte<sup>18</sup>). Die »testes«, die Zeugen, sind in »burgenses« und »officiati« gegliedert; als »burgenses« werden, wie in den rheinischen Bischofsstädten dieser Zeit häufiger nachweisbar, die führenden Vertreter der stadtgeessenen Ministerialität bezeichnet, während die »officiati« eine Stufe unter diesen rangierten und eine Gruppe mittlerer, ebenfalls ministerialischer Amtsträger in der Stadt bildeten. Beide Gruppen treten erkennbar dann bei der Bildung des Stadtrates in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts in Erscheinung. Damit soll nun nicht behauptet werden, daß eine direkte Verbindung vom Bischofsrat des 11./12. Jahrhunderts bis zum Stadtrat seit dem 1. Drittel des 13. Jahrhunderts führt. Vielmehr galt es deutlich zu machen, daß auch und gerade im Zusammenhang mit dem Bischofsrat und in dem Grenzbereich von bischöflicher und eigenständiger bürgerlicher Stadtpolitik Gruppierungen entstanden sind, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Vertreter der sich formierenden Stadtgemeinde erwähnt werden und dann bei der Ausbildung des Stadtrats im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt haben.

Dieses gestufte Nebeneinander von zwei zum größeren Teil der Ministerialität angehörenden und mit den städtischen Angelegenheiten besonders eng verbundenen Gruppen ist – wenn auch zum Teil etwas später und in anderer Form als in Mainz – geradezu ein Charakteristikum für die Zusammensetzung der Führungsschicht mittel- und oberrheinischer Städte, besonders der Bischofsstädte. Als Stich- und Reizworte, die diesen Sachverhalt umreißen sollen, sei an die Begriffsbildung von Philippe Dollinger »patriciat noble et patriciat bourgeois«<sup>20</sup>) und an die von mir gewählte Formulierung »bürgerliche und ritterliche Ministerialität« erinnert<sup>21</sup>). Es besteht zwar keine inhaltliche Übereinstimmung hinsichtlich des Begriffs des »patriciat bourgeois« mit dem der bürgerlichen Ministerialität, aber Monsieur Dollinger und ich gehen doch von der gleichen Grundbeobachtung aus, daß nämlich die Zweigliederung des Patriziats für diese Städte

16) Mainzer Urkundenbuch, Bd. II, 1, bearb. v. P. ACHT (Darmstadt 1968), Nr. 188, S. 350f. – Vgl. dazu H. JAKOBS, Eugen III. und die Anfänge europäischer Stadtsiegel, Köln–Wien 1980.

17) D. DEMANDT, S. 32ff. u. L. FALCK (wie Anm. 11), S. 148. W. MARTINI, Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter, Phil. Diss. Mainz, Düsseldorf 1971.

18) Mainzer UB II/1, Nr. 207, S. 374/76.

19) Vgl. die in Anm. 17 gen. Literatur mit weiterführenden Hinweisen.

20) Ph. DOLLINGER, Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIV<sup>e</sup> siècle. In: Revue d'Alsace 90, 1951, S. 52–82 (nun auch in Ph. DOLLINGER, Pages d'histoire. France et Allemagne médiévales – Alsace, Paris 1978, S. 203–228).

21) Vgl. die in Anm. 2 gen. Arbeiten.

lange Zeit prägend blieb, zumal sie in der Rats- und Stadtverfassung Eingang fand. Dies wird deutlich erkennbar, wenn nach den heftigen Konflikten um die Ratsverfassung in Worms 1233 ein Kompromiß herbeigeführt wurde, der mit dem Ziel, dem Bischof einen größeren Einfluß auf die Ratsbesetzung zu gewähren, die Aufteilung der Ratsmandate in 6 Ritter- und 9 Bürgersitze bestimmte<sup>22)</sup>. Einem gleichen Gliederungsprinzip folgte man in Basel, indem der Zwölfer-Rat mit vier ritterlichen und acht bürgerlichen Vertretern besetzt wurde<sup>23)</sup>. Für die ratsfähigen Bürgergeschlechter wurde deshalb auch der Begriff der »Achtbürger« gebräuchlich. In Straßburg wurde verfassungsmäßig eine vergleichbare Aufteilung erst verhältnismäßig spät verankert, nämlich in dem Schwörbrief von 1334, als nach dem »Geschölle« von 1332 die Straßburger Verfassung unter Beteiligung der Zünfte auf eine neue Grundlage gestellt wurde<sup>24)</sup>. Nunmehr sollte sich der Rat zusammensetzen aus 8 Rittern, 14 Bürgern und 25 Vertretern der Handwerker, wobei übrigens an dieser Klassifizierung der Ritter, Bürger, Handwerker erkennbar wird, daß der Begriff der Bürger weiterhin noch einen ganz bestimmten Sinn haben konnte und überwiegend nur auf diesen Kreis der Patrizier Anwendung fand. Drei Jahre später führten die Auseinandersetzungen in Zürich zu einem ähnlichen Resultat<sup>25)</sup>. Anlässlich der Neubildung des Rates in Freiburg i. Br. wurde hier bereits 1293 eine paritätische Besetzung des Rates mit 8 Rittern, 8 Kaufleuten (*mercatores*) und 8 Handwerksleuten vorgenommen<sup>26)</sup>.

Kehren wir aber zu unserer Ausgangsfrage zurück und wenden uns nach dem Hinweis auf die zweigliedrige Struktur des Patriziats in mittel- und oberrheinischen Städten der Frage nach Gestalt und Charakter ähnlicher Erscheinungen zu, wie sie mit den Begriffen kaufmännischer Genossenschaften und Gilden als Rahmenthemen der Tagung genannt werden, und zwar unter drei Aspekten, nämlich dem politischen, gesellschaftlichen und besonders dem wirtschaftlichen. Versuchen wir die beiden erstgenannten Gesichtspunkte kurz zu erfassen und zu resümieren, um dem letztgenannten, dem wirtschaftlichen, mehr Aufmerksamkeit widmen zu können. Die Zweigliedrigkeit der älteren städtischen Führungsschicht, von der zuvor die Rede war, ist zweifellos *auch* das Ergebnis eines ständischen und sozialen Differenzierungsprozesses, wie er seit dem 1. Drittel des 13. Jahrhunderts in der Unterscheidung zwischen »milites« und »cives« in den Zeugenlisten unter Fortfall älterer Begriffe wie »ministeriales« und »officiati«

22) UB Worms I, Nr. 163–166, S. 122–124. Vgl. H. BOOS, Geschichte der rheinischen Städtekultur I, S. 491 ff.

23) R. WACKERNAGEL (wie Anm. 9), 1, S. 77/79 u. S. 201 f.; 2,1, S. 285–87.

24) Urkunden der Stadt Straßburg (Urkunden u. Akten der Stadt Straßburg, 1 Abt.), 5. Bd., bearb. v. H. WITTE u. G. WOLFRAM (Straßburg 1896), Nr. 32, S. 40–43.

25) In Zürich wurde nach der »Zürcher Revolution« des Rudolph Brun von 1336 wohl nach Straßburger Vorbild folgende Ratsbesetzung vereinbart: 6 Ritter (»oder edel knechte an der ritter stat«), »7 erber burger von den Constaveln« und die Zunfmeister der 13 Zürcher Zünfte. Vgl. LARGIADER, Bürgermeister Rudolph Brun und die Zürcher Revolution von 1336, 1936. Ph. DOLLINGER (wie Anm. 20) – Pages d'histoire, S. 205.

26) Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., hrsg. v. H. SCHREIBER (Freiburg i. Br. 1828), 1, Nr. 50, S. 123 ff.

seinen Ausdruck findet. Die verfassungsmäßige Verankerung dieser Gliederung geschieht jedoch deutlich unter *politischen* Vorzeichen. Denn mit dieser Aufteilung verband sich für die Zeitgenossen und verbindet sich auch für uns die Vorstellung, daß die ritterlichen Ratsmitglieder aufgrund einer engeren lehns- und meist auch dienstrechtlichen Bindung eine gegenüber den bischöflichen Stadtherren überwiegend freundliche Politik vertreten hätten, während die Achtburger oder der Kreis um die bürgerlichen Ratsvertreter eine in Konfliktfällen entgegengesetzte Position einnehmen würden<sup>27)</sup>. Eine solche Vorstellung vergrößert zwar, trifft jedoch grundsätzlich etwas Richtiges. Das herausragendste Beispiel dafür dürfte die Schlacht von Hausbergen von 1263 darstellen, als der Großteil der *ritterlichen* Geschlechter auf der Seite des Bischofs von Straßburg gegen die Bürgerschaft unter der Führung ebenfalls der Ministerialität entstammender bürgerlicher Ratsgeschlechter eine schwere Niederlage hinnehmen mußte und zum größeren Teil ihre Position in der Stadt verlor<sup>28)</sup>.

Neben diesen politischen Gruppierungen, die die Entwicklung lange Zeit bestimmten, sind dann jedoch Frontbildungen zu beobachten, die über den Konflikt Stadtherr/Bürgertum hinausführen und lokale Reflexe der großen politischen Auseinandersetzungen auf der Ebene von Imperium und Sacerdotium darstellen. Dies ist in Ansätzen schon im Investiturstreit zu beobachten, erfährt jedoch erst seit dem Ende der Stauferzeit eine solche Ausprägung, daß es zu Fraktionsbildungen und Fraktionskämpfen dieser Art kommt. Besonders während des Interregnums, als sich in Basel die Adelsfraktionen der Psitticher und Sterner erbittert bekämpften<sup>29)</sup>, und erneut im Zusammenhang mit dem großen Konflikt zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie um 1330, als in Straßburg die Adelsfraktion der Müllenheim und Zorn sich bei ihren Machtkämpfen auf die päpstliche oder königliche Sache beriefen<sup>30)</sup>, erlangten derartige politische Gegensätze die Oberhand und ließen vorübergehend die Aufgliederung in eine ritterliche und bürgerliche Führungsschicht in den Hintergrund treten.

Die Gruppen- und Parteienbildung, die einerseits in der Zusammensetzung des Rates und andererseits bei den Auseinandersetzungen der Adelsfraktionen in Erscheinung traten, fanden

27) Vgl. K. SCHULZ (wie Anm. 2), Die Ministerialität als Problem..., S. 198 ff.

28) Vgl. dazu H. MOSBACHER (wie Anm. 2), S. 146 ff.

29) A. BURCKHARDT, Herkunft und Stellung von Adel und Patriziat zu Basel vom 13. bis 15. Jh. In: Basler Jb. (1909), S. 96 ff. DERS., Die Parteien innerhalb der Basler Ritterschaft. In: Basler Zs. 22 (1924), S. 288–310. W. MEYER-HOFMANN, Psitticher u. Sterner. Ein Beitrag z. Gesch. des unstaatlichen Kriegerturns. In: Basler Zs. 67 (1967), S. 5–21.

30) Ph. DOLLINGER, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIV<sup>e</sup> siècle. In: Schweiz. Zs./Revue suisse d'histoire 3, 1953, S. 248–258. K. CZOK, Zur Volksbewegung in den deutschen Städten des 14. Jahrhunderts. Bürgerkämpfe und antikuriale Opposition. In: Städtische Volksbewegungen im 14. Jh., hrsg. v. E. ENGELMANN, Berlin (Ost), 1960, S. 157–169. DERS., Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jh. In: Jb. f. Gesch. d. oberdt. Reichsstädte, Esslinger Studien 12/13, 1966/67, S. 40–72. – B. BERTHOLD, Innerstädtische Auseinandersetzungen in Straßburg. Jb. f. Gesch. d. Feudalismus 1, Berlin (Ost) 1977, S. 157–186, bes. S. 170f. – Vgl. Matthias von NEUENBURG, Chronica, MGH SS rer. Ger. NS 4, cap. 44, S. 110: »Argentiniensium autem pars una, scilicet Zornorum, Friderico, alia vero, scilicet Mulnheimensium, Ludovico favebat«.

ihre Entsprechung bei der Bildung von Gesellschaften. Dieses sich gegenseitig ergänzende Nebeneinander auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene läßt sich am besten am Beispiel der Basler Stubengesellschaften erfassen. Hier war die Ratsfähigkeit von der Zugehörigkeit zu der sogenannten Hohen Stube abhängig, wie die Sammelbezeichnung für die verschiedenen Gruppierungen lautete, die jeweils mit bestimmten Lokalitäten verbunden waren. Die älteste und bekannteste Einrichtung dieser Art stellte das Haus zur Mücke dar, das – am Ende des Domplatzes gelegen – in erster Linie die ritterlicher Geschlechter vereinigte. Die ursprüngliche Stube der sogenannten Achtburger von Basel befand sich im Haus zum Brunnen am Fischmarkt. Diese ältere Stubenorganisation ist offensichtlich durch die Kämpfe zwischen den Psittichern und Sternern gestört worden. Jedenfalls bildete sich in diesem Zusammenhang eine dritte Gruppe, zum Seufzen genannt, ebenfalls in der Nähe vom Fischmarkt, die dann die Bezeichnung niedere Stube im Unterschied zu der oberen Stube erhielt. Letztere, also die obere Stube, stellte die Vereinigung der beiden älteren Stuben, nämlich zur Mücke und zum Brunnen, dar. Das Stubenrecht, die Stubenzugehörigkeit, war entscheidend für die Zugehörigkeit zum Patriziat. Für die Rittergeschlechter war aufgrund der Standesbezeichnung und der Herkunft ein relativ klares Kriterium vorgegeben. Die Ergänzung des Kreises der Achtburger erfolgte, wenn man den lehnsrechtlichen Aufzeichnungen des Bischofs von Basel aus dem Jahr 1351, die zweifellos sehr viel älter sind, Glauben schenken will, unter sehr aufschlußreichen Bedingungen und in einem interessanten Zeremoniell. Unter der Überschrift: »Wie ein Burger ze Basel soll gemacht oder uffgenohmen werden, das ist zu verston ein Acht Burger«, heißt es: »Welcher von der Gemeinde oder Hantwerchen ze Basel oder anderstwan dar ein Burger ze Basel sin und uffgenommen werden (will), der sol sich vor ettwe vil Jahr und Täge mit pferden und erlichen schin und guten getäten gegen das Gotzhus ze Basel, und mit (= gegenüber) sinen manen und dienstmannen redlich halten; und wenn das von Im offenbar würt, so mag er einen Byschoff bitten, dass er In für einen Burger uffnehm; hat den (= dann) der Byschoff einen willen darzu und In bedunkt, dass er sich in den vorgeseiten dingen also hab gehalten, so sol der (der) das bittet, mit dryen Pferden in guten Wesen usgericht in seinen Hof gen Basel kommen, und sollen er und sine Knecht ze fuss abston und uff sinen Knüwen den Byschoff bitten, dass er In zu Burger uffneme. Tut das der Byschoff um sin bitt, so soll er dem Byschoff die dru Pferde lassen und uff sinen füssen von Im gan; doch so mag Im der Byschoff von genaden ein pferd wider geben, um dass er In erlich von Im lasse, und sol zu Im sprechen: Rit hin und biss Rittern und Knechten unseren dienstmannen glich und macht den Rat ze Basel besitzen, wüerst du für Nützlich darin erkosen. Wenn das beschicht (= geschieht), so ist er ein Achtburger und sunst nit, und mag Im dann ein Gesellschaft usser kiessen uff der obern oder nidern Stuben, dahin In der Byschoff wiset«<sup>32)</sup>. Um in die Gruppe der Achtburger sowie in die obere oder niedere Stube und damit in den Stadtrat aufgenommen werden zu können, mußte also eine symbolische Angleichung und Zuordnung zur Ministerialität erfolgen. Der äußere Rahmen war dafür ganz

31) R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel 2,1, S. 379ff.

32) J. TROUILLAT, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, t. 4, S. 12.

unbürgerlich; denn von dem Bewerber wurde verlangt, daß er bei der Aufnahmezeremonie mit drei Pferden nebst Begleitern, d. h. als Glefner, also wie ein Ritter auftreten konnte. Hier wird noch einmal die große Distanz zu der übrigen Stadtbevölkerung sehr deutlich, während die Grenzen zwischen Achtburgern und Rittern demgegenüber vergleichsweise gering erscheinen und nach Aussage dieser Quelle hauptsächlich in der lehnsrechtlichen Bindung der Ritter zum Bischof bestanden.

Ebenso wie in Basel verteilten sich auch in Straßburg die einzelnen Patriziergruppen auf verschiedene Stuben, die hier jedoch erst anlässlich ihrer Zerstörung nach dem Konflikt von 1332 in der Chronik von Klosener im einzelnen genannt werden<sup>33</sup>). Eine ähnliche Funktion wie die Stubengesellschaften konnten in anderen Fällen, wie etwa in Trier, Bruderschaften, speziell Spitalbruderschaften übernehmen<sup>34</sup>).

Zu all dem bisher Genannten mußte nun noch ein drittes Element hinzutreten, ohne das eine Führungsschicht, ein städtisches Patriziat, kaum denkbar ist, nämlich der Zusammenschluß unter wirtschaftlichen Vorzeichen. Wenn man in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten nach ähnlichen Gebilden wie kaufmännischen Genossenschaften Ausschau hält, dann wird man in erster Linie auf die Münzer- oder Wechslerhausgenossen verwiesen werden<sup>35</sup>). Ob in Trier oder in Mainz, in Worms, Speyer, Straßburg oder in Basel, überall treten sie als eine privilegierte und politische wie wirtschaftlich sehr einflußreiche Gruppe in Erscheinung. Mit ihrer, im Geld- und Kreditgeschäft der rheinischen Bischofsstädte dominierenden Stellung spielten sie innerhalb des städtischen Wirtschaftslebens zweifellos die vornehmste Rolle. Während sich die Verbindung der Hausgenossen zur Münze in den meisten Fällen hauptsächlich auf ihre Verpflichtung, diese in ausreichendem Maß mit Silber zu versorgen, beschränkte, verfügten sie entweder ausschließlich oder vorrangig über das Recht des einträglichen Wechselgeschäfts auf den vom bischöflichen Stadt- und Münzherrn konzessionierten Wechselbänken sowie über das Recht des Handels mit ungemünztem Silber, was ihnen erhebliche Vorteile bei größeren Geld- und Warengeschäften besonders an anderen Handelsplätzen verschaffte. Die

33) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh., Bd. 8. Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg, hrsg. v. C. HEGEL, Bd. 1 (Leipzig 1870), S. 125: »Donoch brach man den herren ire drinkestuben abe, die do worent gebuwen uf die almende: zum ersten, die züm Hohenstege stünt gegen der stuben, die sü nu hant uf dem Graben an der Barfußn mure, die wart abe gebrochen, die zum Mülsteine, der stube waz eigen, doch hettent sü ein hültzen sumerhüs uf der almende stond, daz sties uf die Brusch, daz wart abe gebrochen; donoch erwurbent sü umbe die stat, daz man sie lies wider druf buwen«.

34) K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier (wie Anm. 2), S. 142 ff. Hier handelt es sich um die Zugehörigkeit zur St. Jakobsbruderschaft (1364), die vermutlich eine Nachfolgeinstitution der bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Heilig-Geist-Bruderschaft war.

35) K. Th. EHEBERG, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Staats- u. sozialwiss. Forschungen, Bd. II, Heft 5, Leipzig 1879. – W. JESSE, Die deutschen Münzer-Hausgenossen. Numismat. Zs. 63, 1930, S. 47–92. – G. WAGNER, Münzwesen u. Hausgenossen in Speyer (Veröff. d. Pfälz. Ges. z. Förd. d. Wiss. 17), Speyer 1931. G. KENTENICH, Die Trierer Hausgenossen. Trierisches Archiv XII, Trier 1908, S. 85 ff. Vgl. außerdem die in Anm. 2 u. 20 genannte Literatur.

Beteiligung der Wormser Juden<sup>36)</sup> oder der Baseler Goldschmiede<sup>37)</sup> oder auch zeitweilig der Lombarden in Trier<sup>38)</sup> an diesen Rechten änderte an dieser Situation nur wenig.

In diesem Punkt besteht in der Forschungsdiskussion relative Übereinstimmung, anders sieht es mit dem Problem der ständischen Herkunft und der rechtlichen Stellung der Hausgenossen aus. In der umstrittenen Frage, woher der Begriff der Hausgenossen abzuleiten ist, ob er als Ausdruck der Zugehörigkeit zum engeren Verband der bischöflichen familia oder aber der Verbindung zur Münze, zum Münzhaus, zu bewerten sei, möchte ich mich entsprechend der klaren Aussage des ersten Straßburger Stadtrechts für die Herleitung aus der familia entscheiden<sup>40)</sup>, zumal die Hausgenossen vielfach mit der Münzprägung und dem Münzhaus nichts zu tun gehabt haben. Außerdem werden in einigen Fällen auch andere mit der bischöflichen Hofhaltung besonders eng verbundene Gruppen, wie die Wormser Kürschner, ebenfalls als Hausgenossen bezeichnet<sup>41)</sup>, wobei ein möglicher Bezug zum Münzhaus natürlich entfällt. Der Begriff Haus dürfte in den Bischofsstädten vom Gotteshaus, der bischöflichen Kathedrale abgeleitet sein, wie es etwa einem Würzburger Schiedsvertrag von 1344 zu entnehmen ist, in dem u. a. das »gotzhause dynstleüt, amptleüt müntzer« die Rede ist<sup>42)</sup>. Mit diesem Streitpunkt verbindet sich die zentrale Frage nach der Herkunft und der rechtlichen

36) MGH D F I, Nr. 166, S. 284ff. (= MGH Const. I, 163 u. UB Worms II, S. 740). Dieses Privileg Friedrichs I. für die Wormser Juden vom 6. April 1157 bestimmt u. a.: »Habeant eciam liberam potestatem per totam civitatem cum quibuslibet hominibus canbire argentum, excepto tantum ante domum monetaream vel sicubi alibi monetarii ad cambiendum conederint«. Diese Bestimmung geht schon auf das Privileg Heinrichs IV. für die Wormser Juden zurück (vgl. auch MGH D H IV, Nr. 412, S. 547f.) und findet sich in ähnlicher Gestalt in den Speyerer Judenprivilegien Bischof Rüdigers von 1084 u. Heinrichs IV. von 1090 (HILGARD, Urkunden Speyer, Nr. 11 u. 12, S. 11–13).

37) Urkundenbuch der Stadt Basel, hrsg. v. R. WACKERNAGEL, R. THOMMEN u. A. HUBER, Bd. 2, Nr. 658, S. 366ff. = Bestätigung der Rechte der Basler Hausgenossen durch Bischof Peter im April 1289: »Dess ersten die wechssler, die da sollent haben gerechtigkeit zu wechsslen, sint schuldig ze wechsslen und wag und gewicht der wagen ze haben, sust soll keyn anderer wechssel triben noch wag und gewicht haben inn der statt Basel, dann alleyn goldschmid, welichen solichs ze tunde und zu ir kunst ze haben gezympt biss zu vier marck und nit witter«. – Im Basler Bischofs- u. Dienstmannenrecht (W. WACKERNAGEL, Das Bischofs- u. Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Aufzeichnung des XIII. Jhs., Basel 1852) heißt es noch: »Ouch sol nieman han silberwage noch geloete wan die wehselere, die wehsilrehte hant, unde die goltsmide ze irme hantwerke unz an zwo march« (S. 18, § 7).

38) RUDOLPH, Quellen... Trier, Nr. 22, S. 285–87. 1262 nimmt Erzbischof Heinrich einige Lombarden in seinen Schutz u. Geleit u. erteilt ihnen das Recht, für 10 Jahre in Trier zu wohnen und Geldgeschäfte zu betreiben; er verspricht aber den Bürgern, »quod nullatenus permittemus stare vel habitare aliquomodo in dicta civitate aliquem vel aliquos Lumbardos sive Caverminos ipsis preiudicales, consimilem pecuniarum usum et negotionem cum eis exercentes«.

39) Vgl. dazu W. JESSE, Münzer-Hausgenossen (S. 64f.), der die verschiedenen Standpunkte nennt, selbst der Münzhaus-Deutung zuneigt, zur Frage der Herkunft bemerkt (S. 66): »Welchem Stande aber die Genossen von der Münze oder vom Münzhause angehörten, muß erst eine andere Untersuchung zeigen«, die ein nach den einzelnen Städten differenzierendes Ergebnis zeitigt.

40) Vgl. Anm. 43.

41) UB Woms III, S. 231.

42) Vgl. W. SCHICH, Würzburg im Mittelalter. Städteforschung A 3, Köln–Wien 1977, S. 244/45.

Stellung der Hausgenossen. In diesem einstmals so kontroversen Punkt sind die Meinungsverschiedenheiten gering geworden, denn es besteht weitgehende Einigkeit darin, daß die Münzerhausgenossen in der frühen Phase ihrer Entwicklung als eine privilegierte Gruppe der familia, dem Hofrecht, angehört, mit der Erlangung des Rechts der Selbstergänzung ihrer Korporation sich aber rasch verbürgerlicht hätten<sup>43)</sup>. In dieser Frage wird man jedoch keine generelle Antwort geben können, da die Unterschiede von Stadt zu Stadt zu groß sind. Gerade diese Unterschiede aber sind es, die weitergehende Einblicke in die jeweilige Struktur des Patriziats ermöglichen. Versuchen wir deshalb, kurz einige Charakteristika der einzelnen Städte zu erfassen.

In Trier – um im Norden zu beginnen – tritt uns das »consortium civitatis Treverensis, quod Huschenozcaph vulgo vocatur« seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, und zwar nach dem Privileg von Erzbischof Theoderich von 1236 als ein auf 30 Personen beschränkter Kreis entgegen, der über das Recht der Selbstergänzung verfügte<sup>44)</sup>. Wie es einem sehr viel späteren Mitgliederverzeichnis, nämlich von 1351, zu entnehmen ist, wurde die Zugehörigkeit zu den Trierer Wechslerhausgenossen in der Regel von einer »geburt von rechter linigen« abhängig gemacht, was – wie es deren Zusammensetzung und rechtliche Stellung erkennen läßt – die Herkunft aus der Ministerialität bedeutete<sup>45)</sup>. Ihre Exklusivität wird daran ersichtlich, daß sie nicht dem Stadtgericht unterstanden, sondern über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügten, was wesentlich zu der Verbitterung beitrug, mit der neben Trier auch in Mainz, Worms und Speyer um die Beseitigung ihrer exklusiven Rechtsstellung im 14. und 15. Jahrhundert in immer neuen Anläufen gekämpft wurde<sup>46)</sup>.

Diese Verquickung der verschiedenen Elemente und das Spannungsverhältnis, in das die alte Führungsschicht durch ihre privilegierte Stellung und rechtliche Abgrenzung gegenüber den anderen Gruppen der städtischen Bevölkerung geriet, zeigen besonders deutlich die Mainzer Konflikte um 1332<sup>47)</sup>. Als ihre althergebrachten Vorrechte, als ihre Freiheit, wie es heißt,

43) Dafür bietet besonders das Straßburger Beispiel einen guten Anhaltspunkt, wenn es im Art. 63 des ersten Straßburger Stadtrechts (UB Straßburg 1, S. 471) heißt: »nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia huius ecclesie«. Noch klarer wird die Stellung der Münzerhausgenossen im Zusammenhang mit dem Art. 93 ausgesprochen: »debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinquies operari numero dierum in dominico opere, exceptis monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesie...«. Aber in demselben Stadtrecht ist bereits die Käuflichkeit des Hausgenossenrechts vorgesehen (ebd., Art. 77, S. 472): »quicumque ius monetarium habere desiderat, dimidiam marcam auri debet episcopo, monete magistro quinque denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete«.

44) RUDOLPH, Quellen... Trier, Teil I, Nr. 2 (Bischofsrecht), S. 9: »Sex discipuli sunt in moneta et septimus est magister monete«, u. ebd., S. 10: »Husgenozen Treverenses XL solidos annuatim tenentur domino archiepiscopo«. Hier ist also bereits eine klare Trennung zwischen Münzern und Wechslerhausgenossen vollzogen. Die Urkunde von 1236 findet sich ebd., Teil II, Nr. 12, S. 279.

45) Ebd., Teil II, Nr. 59, S. 324/26. K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier, S. 136 ff.

46) Vgl. dazu K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem, S. 209 ff.

47) J. FISCHER, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462). (Beiträge z. Gesch. d. Stadt Mainz 15) Mainz 1958. J. B. SEIDENBERGER, Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 14. u. 15. Jh., Hist. Jb. 8, 1887, S. 430–453 u. 9, 1888, S. 1–27.

nahmen die Mainzer Geschlechter für sich das »dinstrecht«, das »husgenossenrecht« und das »gadenrecht« in Anspruch und setzten sich entschlossen gegen den Versuch zur Wehr, ihnen diese Rechte beschneiden oder gar entziehen zu wollen<sup>48)</sup>. Abgesehen von dem den Mainzer Geschlechtern also ebenfalls vorbehaltenen Gadenrecht, mit dem das Monopol des Gewandschnittes und des Tuchhandels verknüpft war, begegnet diese Koppelung von Zugehörigkeit zum Patriziat, zur Ministerialität und zur Hausgenossenschaft in ausgeprägter Form auch in Worms, wie es einerseits schon dem Privileg Friedrich Barbarossas von 1165 und andererseits der Wormser Chronistik noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu entnehmen ist<sup>49)</sup>. Wie eng die Beziehung zwischen Münzerhausgenossen und Stadtrat in Speyer war, läßt der 1289 abgeschlossene Vertrag über die Erbauung eines Münzhauses, das gleichzeitig zur Abhaltung der Ratssitzungen dienen sollte, erahnen<sup>50)</sup>. Allerdings kommt es hier schon 1304 zum Konflikt mit den Zünften, durch den die Vormachtstellung der Hausgenossen erheblich eingeschränkt wurde<sup>51)</sup>.

Deutlich anders verlief die Entwicklung der Hausgenossenschaften von Straßburg und Basel. In Basel vollzog sich die Zunftbildung seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts sehr viel konsequenter als in anderen Städten und zog andere ältere Gruppierungen in ihren Bannkreis<sup>52)</sup>. Als Bischof Peter von Basel im Jahre 1289 seinen »burgern, den wechsslern ze Basel, die zu tusch hussgenossen genempt werden, . . . ir gesellschaft, gutt gewonheiten oder statuten« bestätigte, da wurde die Exklusivität dieser Gesellschaft durchaus betont, etwa mit der Bestimmung, daß kein anderer als ehelich geborene Söhne von Hausgenossen in diesen Kreis aufgenommen werden und das Wechselgeschäft und den Silberhandel betreiben dürfen<sup>53)</sup>. Dennoch ist es den Zünften bald und offensichtlich ohne große Konflikte gelungen, auch die Hausgenossen in ihren Rechtsbereich einzubeziehen, wenn auch mit dem gehobenen Status einer Herrenzunft. Angesichts der Rolle, die die Hohe Stube bzw. die Obere und Niedere Stube in Basel spielten, brauchte möglicherweise hier die Hausgenossenschaft auch nicht die Integrationsfunktion des Patriziats auf gesellschaftlicher Ebene zu übernehmen. Diese war im stärkeren Maße in Straßburg der Fall, wo die Münze geradezu das Gesellschaftshaus des weiteren Patriziats wurde. Dollinger nennt die Hausgenossenschaft »la véritable citadelle du patriciat strasbourgeois«<sup>54)</sup>. Angesichts der ganz ungewöhnlich hohen Mitgliedszahlen – die

48) Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 17 = Mainz, Bd. 1, hrsg. v. C. HEGEL, Mainz 1881, S. 29. Zu den weiteren Auseinandersetzungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts vgl. ebd., S. 70, 76, 82, 179.

49) Vgl. Anm. 6 u. UB Worms III, Auszüge aus der alten Wormser Chronik in deutscher Übersetzung, S. 203–223.

50) HILGARD, Urkunden Speyer, Nr. 162. Vgl. G. WAGNER, Münzwesen u. Hausgenossen in Speyer. Veröff. d. Pfälz. Ges. z. Förd. d. Wiss. 17, Speyer 1931.

51) HILGARD, Urkunden Speyer, Nr. 227. – Vgl. dazu neuerdings Ernst VOLTMER.

52) A. BURCKHARDT, Geschichte der Zunft zu Hausgenossen in Basel, Basel 1950.

53) Vgl. Anm. 37. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1, S. 107ff.

54) Ph. DOLLINGER (wie Anm. 20), S. 60.

Listen von 1266 verzeichnen 328 und die von 1283 sogar 454 Mitglieder – allerdings einschließlich der mitgenannten Stellenanwärter – wird bereits deutlich, daß es sich hier um die große Vereinigung des Patriziats handelte<sup>55)</sup>.

Daneben gab es in Straßburg noch eine sehr viel kleinere, aber besonders interessante Gruppe, nämlich die »duodecim officii inter pellifices«, die 12 Amtleute des Kürschnergerwerbes oder auch die 12 Kammerkürschner genannt<sup>56)</sup>. Nach der Aussage des ersten Straßburger Stadtrechts bzw. Bischofsrechts etwa von der Mitte des 12. Jahrhunderts hatte diese Gruppe der 12 Kürschner für den Bischof und seinen Hof nach Bedarf Pelzwerk anzufertigen. Der magister pellificum führte in Begleitung einiger Zwölfer auf Rechnung des Bischofs Fahrten nach Mainz oder Köln durch, um dort für den Bischof die erforderlichen Felle einzukaufen. Dabei und auch bei ihren anderen Handelsfahrten dürften sie gemäß dem seit karolingischer Zeit immer wieder bestätigten königlichen Privileg für die »homines ecclesie Argentinenses« Zollfreiheit genossen haben, was schon das Amt eines Kammerkürschners attraktiv gemacht haben wird<sup>57)</sup>. Diese 12 Kürschner erlangten nun im politischen und gesellschaftlichen Leben Straßburgs sehr schnell eine herausragende Stellung, wie es in der Untersuchung von Helga Mosbacher klar herausgearbeitet wird<sup>58)</sup>. Die aus den Jahren 1237 und 1240 überlieferten Mitgliederlisten ermöglichen es, Herkunft und Stellung dieses Personenkreises näher zu erfassen<sup>59)</sup>. Für die meisten Kammerkürschner läßt sich nachweisen, daß sie zu den ratsfähigen Geschlechtern gehörten; aus ihrem Kreise gingen zahlreiche Straßburger Bürgermeister hervor. Ihr besonderes Dienstverhältnis zum Bischof – wohl mehr als Händler denn als Handwerker – und die damit verbundene privilegierte und besonders rechtliche Stellung einschließlich der eigenen Gerichtsbarkeit sind die wesentlichen Voraussetzungen für den Einfluß und das Ansehen dieser exklusiven Gruppe. Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird das Amt der Kammerkürschner als ein Vorrecht des Patriziats angesehen und verteidigt; denn 1419 versuchte das Patriziat als »vereinigte Ritterschaft aus Straßburg« im Dachsteiner Krieg von der Stadt die Anerkennung ihrer alten Vorrechte zu erzwingen und dazu gehörte das Amt des Kammerkürschners ebenso wie das des Vogts, Schultheißen und das der Münzerhausgenossen<sup>60)</sup>.

Zwar tritt das Institut der Kammerkürschner in Straßburg besonders stark in den Vordergrund, dennoch handelt es sich hier nicht um eine lokale Besonderheit, vielmehr bildete auch in anderen rheinischen Bischofsstädten diese Sondergruppe innerhalb der Kürschner eine

55) UB Straßburg I, S. 485 ff. u. IV, 2, S. 250 ff. Zu den Mitgliedszahlen der Hausgenossen in den einzelnen Städten vgl. W. JESSE, Die deutschen Münzer-Hausgenossen, S. 60.

56) UB Straßburg I, Nr. 616, S. 474, Art. 102. Vgl. dazu H. WEULE (wie Anm. 2), S. 42 ff.

57) UB Straßburg I, Nr. 23, S. 18 f. (= älteste erhaltene echte Zollbefreiungsurkunden von Ludwig d. Frommen von 831).

58) H. WEULE (wie Anm. 2), S. 47–96.

59) Ebd., Anhang, S. 162 f. u. UB Straßburg I, Nr. 268, S. 206 f.

60) H. WEULE, S. 101.

privilegierte Genossenschaft<sup>61)</sup>. So etwa in Worms, wo in der ersten Rachtung von 1233, mit der die Neuregelung der Ratsverfassung erfolgte, neben den Münzerhausgenossen auch die dort Wildwerker genannten Kürschnerhausgenossen von dem Verbot aller anderen Handwerksverbände (*fraternitates*) ausgeklammert wurden, und zwar wohl einfach deshalb, weil sie aus dem politischen und wirtschaftlichen Leben der Stadt nicht mehr wegzudenken waren<sup>62)</sup>. Ihre exklusive Stellung in der Stadt kommt besonders klar in einem Weistum »*De iudicio condempnatorum antiquitus in urbe Wormatiense*« zum Ausdruck, wenn es im Zusammenhang mit der Bestätigung der Immunität ihrer Häuser heißt: »*Si aliquis malefactor in civitate repertus fuerit in domo alicuius, illum potest comes civitatis excipere et educere, exceptis domibus et curiis clericorum, ministerialium, monetariorum et wiltwerker husgenosz. Sed in domibus ministerialium educet camerarius, de domibus monetariorum magister vel solus magister eorum, de mansionibus wiltwerker husgenoz magister eorum*«<sup>63)</sup>.

Auf die sieben Kammerkürschner in Trier und ihre ministerialische Stellung sei abschließend nur noch kurz hingewiesen<sup>64)</sup>. In dem Trierer Bischofsrecht, dem sogenannten Liber Annalium Iurium von ca. 1215 heißt es: »VII sunt camerarii inter pellifices, quorum unus est magister« bzw. »VI sunt pellifices et septimus est magister eorum, qui pertinent(es) ad cameram archiepiscopi«<sup>65)</sup>. Als ein für die weitere Entwicklung charakteristisches Quellenzeugnis sei auf eine Urkunde von 1400 aufmerksam gemacht. In diesem Jahr verkauften die Söhne des Trierer Schultheißen und Schöffen Ordolf Scholer ihr Kürschneramt, das sie vom Erzbischof zu Lehen hatten, mit dessen Einwilligung an einen anderen Schöffen<sup>66)</sup>. Das Amt eines Kammerkürschners war also nach wie vor sehr angesehen und war wie andere bischöfliche Ämter vom Prozeß der Feudalisierung erfaßt worden.

Schließen wir hiermit die Bemerkungen zu den Patriziergesellschaften ab und versuchen, einige wichtige Aspekte in drei Punkten zusammenzufassen: 1. Für die rheinischen Bischofsstädte wird man nicht von der Vorstellung ausgehen dürfen, daß ältere kaufmännische Genossenschaften im Zusammenhang mit der städtischen Entwicklung des 11./12. bis zum beginnenden 13. Jahrhundert ihre Aktivitäten ausdehnten oder verlagerten und mit dem entstehenden Stadtrat auch in politische Funktionen einrückten – oder, um es noch deutlicher zu sagen, daß Gilden oder kaufmännische Genossenschaften hier in erster Linie die Träger dieser Entwicklung gewesen wären, wie es von der Stadtgeschichtsforschung mit Bezugnahme auf andere Beispiele – besonders niederdeutsche und flämische – lange Zeit betont worden ist. Vielmehr erfolgte in unseren Städten die entscheidende Gruppenbildung von vornherein unter

61) H. THIMME, Das Kammeramt in Straßburg, Worms u. Trier. Abhdl. z. mittl. u. neueren Gesch., hrsg. v. BELOW/FINKE/MEINECKE, H. 43, Berlin u. Leipzig 1913.

62) UB Worms I, Nr. 163, S. 123: »Item omnes fraternitates civium-husgenoz et wiltwerkere illis exceptis – ammode penitus cessabunt«.

63) Ebd. III, S. 231.

64) K. SCHULZ, Ministerialität u. Bürgertum in Trier, S. 190ff.

65) RUDOLPH, Quellen Trier, Teil I, Nr. 2, S. 9.

66) K. SCHULZ, vgl. Anm. 64, S. 198f.

politischen Vorzeichen, und zwar bereits seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert in Verbindung mit dem Bischofsrat und unter vorrangiger Beteiligung der Inhaber städtischer Ämter. 2. Ein für die Mehrzahl der rheinischen Bischofsstädte gemeinsames Charakteristikum ist das abgestufte Nebeneinander einer ritterlichen und einer bürgerlichen Führungsschicht, das in Vorformen schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sichtbar wird. Durch eine unterschiedliche ständische Entwicklung und politische Orientierung zeichnet es sich seit dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts so klar ab, daß es teilweise als Grundlage für die Neuregelung der Stadtverfassung bei der Verteilung der Ratssitze dienen kann. Parteibildungen im Zusammenhang mit den großen politischen Konflikten der Zeit und die damit auch in Verbindung stehenden Kämpfe der Geschlechterverbände haben nur vorübergehend diese prägende Grundstruktur überlagern können. 3. Neben dem Zusammenschluß auf der gesellschaftlich-geselligen Ebene in den Stubengesellschaften, zum Teil auch in Spitalbruderschaften, bilden in allen mittel- und oberrheinischen Städten die Münzer- oder Wechslerhausgenossen die wichtigste Gruppierung unter wirtschaftlichen und z. T. auch rechtlichen Vorzeichen. Dabei fällt als ein charakteristisches Merkmal dieser so strukturierten und organisierten Führungsschicht die Betonung ihrer rechtlichen Sonderstellung, ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, die Herleitung ihrer privilegierten Stellung aus älteren Rechtsbindungen ins Auge. Selbst das Anknüpfen an den Sonderstatus eines Kammerkürschners, die Zugehörigkeit zu den »duodecim officii inter pellifices« kann – wie wir gesehen haben – bei dieser Abgrenzung eine wichtige Grundlage darstellen. Auch und gerade in den innerstädtischen Konflikten des 14. und 15. Jahrhunderts spielte das Beharren der alten Geschlechter auf den aus ihrem persönlichen Rechtsstatus resultierenden Privilegien eine wesentliche Rolle.

Mit den Bemerkungen über die Kammerkürschner sind wir beinahe unbemerkt in die Diskussion um die Stellung des Kammerhandwerks und die Entstehung des Zunftwesens und damit in den zweiten kürzeren Teil des Referats hineingeraten. Denn die nach dem Trierer Muster verallgemeinernd *Kammerhandwerker*<sup>67)</sup> genannten Gruppen haben auf Grund ihrer besonderen Funktion und Rechtsstellung einen zentralen Platz in der großen Kontroverse der Jahrhundertwende um den hofrechtlichen oder freien Ursprung der Zünfte gehabt. Diese Auseinandersetzung wurde um ein Teilstück der sogenannten Hofrechtstheorie geführt, die Karl Wilhelm Nitzsch 1859 entwickelt hatte<sup>68)</sup>. Als die wichtigsten dem hofrechtlichen Aspekt größere Bedeutung beimessenden Historiker sind Gustav Schmoller, Gerhard Seeliger und Rudolph Eberstadt zu nennen<sup>69)</sup>. Sie vertraten im wesentlichen die Ansicht, daß erst nach einem

67) RUDOLPH, Quellen Trier, Nr. 1 (Das älteste Trierer Stadtrecht, ca. 1190), S. 2. Bereits hier heißt es im Zusammenhang mit der Bürgerfron gegenüber dem Erzbischof (Heuschnitt u. Getreideernte) »exceptis scabinis et camerariis« bzw. »excipiendi sunt scabini et camerarii«.

68) K. W. NITZSCH, Ministerialität u. Bürgertum im 11. u. 12. Jh., Leipzig 1859.

69) G. SCHMOLLER, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn 1922. (Eine Aufsatzsammlung, die u. a. die zu dieser Thematik einschlägigen Beiträge enthält). G. SEELIGER, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Leipzig 1903. DERS., Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Hist. Vjschr. 8, 1905, S. 305 ff. und 10, 1907, S. 305 ff. DERS.,

längeren Prozeß der Loslösung von älteren Bindungen die Handwerke eine weitgehend unabhängige und freie Stellung erlangt hätten und bei der Zunftbildung an ältere hofrechtliche Organisationsformen angeknüpft werden konnte. Die herausragendsten Vertreter der Gegenposition waren zweifellos Georg von Below und Friedrich Keutgen, die, so darf man wohl sagen, den Sieg davongetragen haben<sup>70</sup>). Sie glaubten den Nachweis führen zu können, daß nur die niedere Schicht einfacher Handwerker und Knechte, die vornehmlich am bischöflichen Hof oder in den Immunitäten der verschiedenen Stifter und Klöster lebten und tätig waren, dem Hofrecht unterstanden hätten, alle am städtischen Gewerbe- und Marktleben teilnehmenden Handwerker und Händler dagegen als frei anzusprechen seien. Schwierigkeiten bei dieser Beweisführung bereiteten vor allem die Kammerhandwerker auf Grund ihrer besonderen Dienstleistung und rechtlichen Stellung. Das Quellenmaterial, auf dessen Grundlage diese Diskussion hauptsächlich geführt wurde, entstammt überwiegend den rheinischen Bischofsstädten. Es handelt sich in erster Linie um das erste Straßburger Stadtrecht, auch Bischofsrecht genannt, etwa aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und das zweite Straßburger Stadtrecht um 1200 sowie das älteste Trierer Stadtrecht vom Ende des 12. Jahrhunderts und das vermutlich dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehörende »*liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis*«<sup>71</sup>). Daneben gibt es noch eine Anzahl von königlichen Privilegien und Rechtssprüchen, die die Dienerschaft des Bischofs und der Domherren in ihrer rechtlichen Stellung in der Stadt betreffen; so etwa 1101 für die Speyrer, 1122 für die Straßburger und 1182 für die Wormser Domherren und ihre Dienerschaft<sup>72</sup>).

Wenn es nun in dem letztgenannten Hofgerichtsurteil Friedrich Barbarossas heißt, daß nur diejenigen »*ministri ecclesiae*« von den städtischen Abgaben befreit sein sollen, die täglich in eigener Person Dienste für die Domherren leisten, nicht jedoch diejenigen, die zugleich ein Nebengewerbe betreiben und als Markthändler auftreten und sogar zur Erlangung der Befreiung von den Abgaben – oder genauer zwecks Steuerflucht (*pro subterfugio nostre collectae obsequio fratrum se applicant*) – sich in ein Pseudodienstverhältnis zu dem Domstift begeben,

Handwerk und Hofrecht. Hist. Vjschr. 16, 1913, S. 472–519. – Rudolf EBERSTADT, Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtl. Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. v. G. SCHMOLLER, Bd. XV, 2, Leipzig 1897. DERS., Ursprung des Zunftwesens u. die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, Leipzig 1900.

70) G. v. BELOW, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, HZ 58, 1887, S. 193ff. und 59, 1888, S. 193ff. DERS., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889. DERS., Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zs. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. V, 1897, S. 124ff. DERS., Handwerk und Hofrecht, Eine Entgegnung. VjSWG XII, 1914, S 1ff. – F. KEUTGEN, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903, ND Aalen 1965.

71) UB Straßburg I, Nr. 616, S. 477ff. u. Nr. 617, S. 477ff. RUDOLPH, Quellen Trier, Nr. 1, S. 2ff. u. Nr. 2, S. 8ff. u. vollständig im UB... der mittelhheinischen Territorien, hrsg. v. H. BEYER, L. ELTESTER u. A. GOERZ, Bd. II, Nachtrag Nr. 15, S. 399f.

72) F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901, ND Aalen 1965), Nr. 11, 13, S. 5–7 (Zusammenstellung dieser drei Zeugnisse). Zur Sache vgl. die Ausführungen von F. KEUTGEN, Ämter u. Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens (Jena 1903, ND Aalen 1965), S. 66ff.

dann wird damit ja keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß sich das Hofrecht nur auf diesen Kreis der kirchlichen Dienerschaft erstreckt hätte. Andere dem Hofrecht unterstehende Personengruppen verlieren ja nicht schon deshalb ihren rechtlichen Status, weil sie sich am Gewerbe- und Marktleben beteiligen. Aber darauf läuft die Argumentation der Gegner der Hofrechtstheorie hinaus, die von daher gleichzeitig auch die anderen Bereiche zu erklären versuchen. Vom Gegensatz »frei« und »unfrei« ausgehend, stellte man den »freien« Bürgern und Handwerkern die »unfreien« hofhörigen Handwerker und Knechte gegenüber, die am bischöflichen Hof oder in den Immunitäten der verschiedenen Stifter und Klöster lebten, zu unbegrenzten täglichen Dienstleistungen herangezogen wurden und von der Teilnahme am Marktverkehr, dem Verkauf eigener Erzeugnisse ausgeschlossen blieben. Indem man den Geltungsbereich des Hofrechts auf diese Gruppe niederer Diener beschränkte, präjudizierte man damit zugleich die Stellung der Kammerhandwerker, die auf Grund ihres wirtschaftlichen und sozialen Status nicht dem Hofrecht unterstanden haben könnten, sondern als freie Handwerker, gleichsam als »Hoflieferanten«, anzusprechen wären<sup>73)</sup>. Die soziale Stellung wird damit weitgehend zum Kriterium für die Zuerkennung des Attributs »frei« oder »unfrei«, d. h. für die Zuordnung zum Stadt- oder Hofrecht bzw. für die scharfe Trennung zwischen privatem und öffentlichem Recht, zwei angeblich voneinander klar abgegrenzten Rechtskreisen. Die verschiedenen, im Zusammenhang mit den Kammerkürschnern gegebenen Hinweise lassen jedoch ihre rechtliche Sonderstellung, ihre Bindung an das Hofrecht sowohl in den Quellen des 12. Jahrhunderts als auch noch in denen des 14. und 15. Jahrhunderts deutlich erkennen, die nicht als Minderung, sondern als Privilegierung betrachtet wurde.

Nun wird man den Stellenwert dieser Zuordnungen und kontroversen Positionen nur dann zureichend verstehen, wenn man wie unsere Altvorderen in die Einzelanalyse besonders der beiden umfangreichen Quellen eintritt, was hier nicht nachvollziehbar ist. Bei dieser Diskussion geht es letztlich um die Frage, wie es zu der Entstehung der Zünfte gekommen ist und welche Vorstufen und Entwicklungen dafür von Bedeutung gewesen sind. In den einschlägigen Artikeln des ersten Straßburger Stadtrechts wird eine Anzahl von Gewerben genannt, die als »officia« bezeichnet werden und in fast allen Fällen der Oberaufsicht des Burggrafen unterstanden, der für jedes Gewerbe einen »magister«, also einen Amtmeister, einsetzte<sup>74)</sup>. Die in diesem Zusammenhang erwähnten Verpflichtungen gegenüber dem Bischof, denen die einzelnen Handwerksgruppen unterlagen, können meines Erachtens schon auf Grund der verschiedenen Zuständigkeiten, der unterschiedlichen persönlichen Bindungen und Abhängigkeiten, wie sie nun einmal in den rheinischen Bischofsstädten um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert anzutreffen sind, nicht insgesamt als Ausfluß des bischöflichen Hofrechts gewertet werden. Die

73) Vgl. dazu vor allem Kap. IV (Hofhandwerker und Markthandwerker) u. Kap. V (Die Handwerker in Straßburg u. Trier) bei F. KEUTGEN, Ämter u. Zünfte, S. 61–101.

74) UB Straßburg 1, Nr. 616, S. 470 »Ad officium burgravii pertinere ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, scilicet... et de eisdem habet potestatem iudicandi, si quid deliquerint in officiis suis«.

einzelnen Handwerksgruppen setzten sich zweifellos aus Personen zusammen, die unterschiedlichen Rechtsbindungen unterlagen<sup>75)</sup>; insofern ist den Gegnern der Hofrechtstheorie zuzustimmen. Die in den frühen Rechten anzutreffende Gewerbeorganisation ist also nicht im Rahmen der grundherrschaftlichen Wirtschaft durch herrschaftliche Maßnahmen geschaffen worden, sondern sie ist vom bischöflichen Stadtherrn in Verbindung mit dem Marktregal zur Strukturierung und Kontrolle des Markt- und Gewerbelebens eingerichtet worden. Was aus diesen Bestimmungen tatsächlich hervorgeht, ist die obrigkeitliche Zusammenfassung der einzelnen Berufsgruppen, die der Aufsicht eines Ministerialen unterstellt werden.

Diese Form der Gewerbeorganisation wird man noch nicht Zünfte nennen können, da ihnen noch verschiedene Elemente fehlen, die mit diesem Begriff essentiell verknüpft sind. Andererseits dürfte auch kaum ein Zweifel daran bestehen, daß an die im Zusammenhang mit der bischöflichen Stadtherrschaft entwickelte Gewerbeordnung angeknüpft worden ist, als die älteren Gewerbegruppen den Charakter von Zünften anzunehmen begannen. Dies läßt sich vor allem an dem langen Fortwirken älterer rechtlicher Regelungen ablesen, etwa an der Stellung des Burggrafen in Straßburg gegenüber den Zünften noch im 14. Jahrhundert oder an der Ernennung eines ministerialischen Zunftvorstehers durch den Bischof von Basel bei der Gründung von Zünften im eigentlichen Sinne während des 13. Jahrhunderts<sup>76)</sup>. Es wäre wohl an der Zeit, die Frage nach der Entstehung der Zünfte einmal neu aufzuwerfen; denn seit der schon erwähnten kontroversen Debatte vor fast einem Jahrhundert ist auf diesem Gebiet nichts Entscheidendes mehr geschehen.

Wenn man lange Zeit über die Gründung von Zünften im engeren Sinne in vielen Fällen so wenig erfährt, dann ist dies sicherlich auch ein Problem der Quellenüberlieferung, zugleich aber auch wohl Ausdruck dafür, daß nicht nur der bischöfliche Stadtherr, sondern dann z. T. auch die städtische Führungsschicht nicht gerade Neigung zeigte, den Handwerkern weitreichende Rechte und größere Selbständigkeit einzuräumen<sup>77)</sup>. Dies ist besonders an dem zuletzt näher behandelten Straßburger Fall abzulesen, wenn nämlich nach den relativ ausführlichen Bestim-

75) Dies war zwar vielfach schon in der rechtlich gelockerten Form der Zensualität der Fall, ein Rechtsstatus, der gerade für die Übergangsphase der Stadtentwicklung vom 11. zum 12. Jh. eine entscheidende Rolle spielte. Vgl. meinen Beitrag dazu in der Festschrift für H. Helbig (wie Anm. 4) sowie über »Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jh.«. In: Städteforschung A 11, Köln 1982, S. 73–93.

76) W. DETTMERING, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, Hist. Studien, Heft 40, Berlin 1903 u. F. KEUTGEN, Ämter u. Zünfte, S. 151–168.

77) In dieser Hinsicht bietet die vergleichsweise sehr frühe Entwicklung Kölns interessante Aufschlüsse, wo zwar schon 1149 vom Schöffnenkolleg den Decklakenwebern und um 1180 von der Richerzeche den Drechsler Zunfturkunden erteilt werden, denen sich noch ein Zunftbrief für die Filzhutmacher von 1225 anschließt, dann jedoch bis zur Wende vom 13. zum 14. Jh. nichts Vergleichbares mehr überliefert ist, allerdings bereits zum Jahre 1216 ein erster Konflikt mit den Zünften und in den Jahren von 1258–1262 die erste große Auseinandersetzung dieser Art bezeugt ist. Vgl. H. LOESCH, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bde., (Bonn 1907) I, 25/26 (1149), I, 34/35 (ca. 1180), I, 106/07 (1225), – I, 248 (= 1216); I, 249 (1258–62).

mungen über die Organisationsform der Gewerbe durch den bischöflichen Stadtherrn in der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zu dem »Geschölle« von 1332 und dem Schwörbrief von 1334 nur recht verstreute Informationen über die Straßburger Zünfte vorhanden sind. Im Zusammenhang mit den Konflikten von 1332/34 wird deutlich, daß noch eine Anzahl von Gewerben keine feste Organisation hatte, manche Handel- und Gewerbetreibende erst jetzt in die Zünfte eintraten und einige Zünfte wohl erst neu errichtet wurden<sup>78)</sup>. Dabei handelt es sich aber bereits um die Gründung von politischen Zünften. Denn die neue Verfassung, die eine Beteiligung von 25 Zunftvertretern im Rat vorsah, war nun der zahlenmäßige Maßstab und der konkrete Anlaß für die Zunftneugründungen.

Gewiß gibt es in den beinahe zwei Jahrhunderten, die zwischen diesen beiden Daten liegen, in den rheinischen Bischofsstädten in der Addition eine ganze Reihe von Hinweisen auf Zünfte und ihre Entwicklung; beginnend mit der Urkunde für die Wormser Fischhändler von 1106<sup>79)</sup>, über das Privileg für die Mainzer Weber von 1175<sup>80)</sup> bis zu den dichter werdenden Erwähnungen von Zünften im 13. Jahrhundert. Eine größere Zahl von Zunftgründungsurkunden ist jedoch nur für Basel überliefert. In der Zeit von 1226 bis 1271 erteilten die Baseler Bischöfe 7 Zünften ein entsprechendes Privileg: 1226 den Kürschnern, 1248 den Metzgern und den Bauleuten (Maurern, Gipsern, Zimmerleuten, Faßbindern, Wagnern). 1260 den Schneidern, 1264/69 den Gärtnern, 1268 den Webern und Leinewebern und 1271 nochmals den Bauleuten<sup>81)</sup>.

Andere Gründungsurkunden sind offensichtlich verloren gegangen; denn 1250 treten auch die Bäcker, Schuhmacher und Gerber zusammen mit anderen Zünften organisiert in Erscheinung<sup>82)</sup> und 1255 wird ein Zunftmeister der Schmiede genannt<sup>83)</sup>. Diese Urkunden weisen einerseits eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, die man als Charakteristika für die Zunft bezeichnen kann und lassen andererseits in ihren Veränderungen die Entwicklung im Laufe des 13. Jahrhunderts gut erkennen.

Beginnen wir mit dem Diplom für die Kürschner von 1226. Nach dem Wortlaut der Urkunde verleiht der Bischof nur dem Rechtskraft, worüber die Gewerbebesitzer gemeinsam bereits eine Vereinbarung getroffen haben. Das sogenannte »*conductum per ipsos noviter factum*«, die Absprache der Zunftmitglieder untereinander, führt als wichtigsten Punkt den

78) Vgl. den Bericht von Fritsche CLOSENER in: Chroniken der deutschen Städte 8 = Straßburg, 1. Bd., S. 122–125 (bes. S. 124) u. W. DETTMERER (wie Anm. 76).

79) UB Worms I, Nr. 58, S. 50.

80) UB Mainz II, 1, Nr. 373, S. 616/18.

81) Die meisten dieser Texte finden sich zusammengestellt bei F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Nr. 270–277, S. 364–371. – UB Basel I, Nr. 108, S. 76/78 (1226); Nr. 199, S. 142/43 u. Nr. 221, S. 158/59 (1248); Nr. 388, S. 290/91 (1260); Nr. 430, S. 314/16 (1264/69); Bd. II, Nr. 9, S. 6/7 (1268); Nr. 77, S. 43/4 (1271).

82) UB Basel III, Nachträge Nr. 29, S. 353.

83) UB Basel I, Nr. 294, S. 213. Vgl. auch T. GEERING, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen u. Wirtschaftsgeschichte, Basel 1886, S. 19ff. u. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel I, S. 102f.

Zunftzwang auf. Dabei treten die Kontrolle der Gewerbebesessenen und noch nicht so sehr die Bestimmungen gegenüber der auswärtigen Konkurrenz in den Vordergrund. Eine Verletzung der getroffenen Vereinbarungen wurde mit einer Strafe von 15 Schillingen belegt, von denen 5 Schillinge dem Bischof, 5 Schillinge der Stadt und 5 Schillinge der »confraternie eorum quod in vulgari dicitur zunft, quam in honore beate Marie virginis constituerit« zustehen sollten. In diesem Satz sind mehrere Aussagen von zentraler Bedeutung erhalten. 1. Die Zunftmitglieder verfügen über eine eigene, wenn auch begrenzte Gerichtsbarkeit, indem sie Strafen verhängen und Bußen einziehen können. 2. Die gewerbliche Organisation ist gekoppelt mit einer Bruderschaft, genauer gesagt, sie bildet eine Marienbruderschaft im Baseler Münster. Die eingehenden Straf- und Eintrittsgelder sind zum Zwecke der Zunft, d. h. für die Kerzen des großen Leuchters im Dom zu verwenden. 3. Der hier erstmals erwähnte Begriff Zunft wird erst einmal mit der *confraternitas* gleichgesetzt, unmittelbar danach aber noch mit einem weiteren Begriff, nämlich dem der *societas* gekoppelt, der gesondert im Zusammenhang mit der Regelung des Zunftzwanges Anwendung findet. Das anzutreffende Begriffspaar der *societas et fraternitas* unterstreicht die hier noch gegebene Einheit der beiden Elemente des gewerblichen und des bruderschaftlichen. Die noch spürbare Abhängigkeit von bischöflichen Stadtherrn dokumentiert sich darin, daß der Zunftmeister, der zwar ein Gewerbebesessener ist, vom Bischof ernannt wird, der außerdem jährlich einen Ministerialen einsetzt, dem die Oberaufsicht zusteht.

Die den Kürschnern 1226 vom Bischof Heinrich von Thun erteilte Zunfturkunde diente anderen Gewerben als Muster und Vorbild, wie es der Text der von Bischof Lütold von Röteln 1248 den Metzgern und 1248/49 den Bauhandwerkern ausgestellten Zunftbriefe erkennen läßt. Demnach sind einige interessante Veränderungen zu registrieren, und zwar besonders in dem zweitgenannten Beispiel der Bauleute. Hier fällt vor allem die Ausgestaltung der Bestimmungen auf, die stärker dem religiösen und geselligen Bereich gelten. So sollen die Zunftaufnahmegebühren nicht mehr ausschließlich für die Kerzen des Domleuchters dienen, sondern zum Teil der Bruderschaft »ad bibendum« zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für einen Teil der Strafgebühren, wobei das 1226 der Stadt zustehende Drittel nun von der Bruderschaft »ad bibendum« verwendet werden konnte. Außerdem wird die Teilnahmepflicht an der Totenmesse und Bestattung eines verstorbenen Bruders für alle Bruderschaftsmitglieder geregelt und mit einer Strafandrohung ausgestattet.

Bedeutender waren aber zweifellos die Veränderungen, die nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten. An erster Stelle ist dabei die 1260 von Bischof Berthold den Schneidern erteilte Zunfturkunde zu nennen. Nachdem – wie es einleitend heißt – fast alle Handwerke bereits »confratrias habeant vulgariter dictas zumfte«, wird den Schneidern nun auch eine solche bewilligt und ihnen dabei ein wesentliches neues Recht zugestanden, nämlich jährlich aus ihren Reihen selbst einen Zunftmeister zu wählen, der mit einer Strafgewalt bis zu drei Pfund Wachs ausgestattet wird. Den großen Durchbruch bringen aber erst die drei in einem sehr klaren Deutsch abgefaßten Urkunden, die Bischof Heinrich von Neuenburg den Gärtnern etc., den Webern und nochmals den Bauleuten um 1270 erteilte. Halten wir uns an den Text des zwar

undatierten, aber zwischen 1264 und 1269 ausgestellten Diploms für die Gärtner, Obser und Menkeller oder kurz gesagt – für die Lebensmittelhändler. Der gegenüber den älteren Zunfturkunden andersartige Charakter wird bereits in der ersten Bestimmung klar ersichtlich, mit der die feierlich gegebene Zusage auf gegenseitige Unterstützung und Hilfe in Notfällen fixiert wird und somit die Zunft als Vertragspartner des Bischofs auftritt. Neben der freien Wahl des Zunftmeisters wird ihnen die Wahl von Sechsern, also die Bildung eines Zunftvorstandes, gestattet. Damit wird gleichsam die Neugestaltung sowohl der Stadtverfassung wie auch der Sozialstruktur der Zünfte vorprogrammiert, wie sie seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts dann zum Durchbruch kommen soll.

Außerdem verdienen zwei weitere Bestimmungen unser besonderes Interesse. So wird im folgenden Artikel erst die Aufnahmegebühr für ein neues Zunftmitglied festgelegt und im Anschluß daran bestimmt: »Ist er abir ein burger, der dir antwerk selbe niht ubit und dirzu kumit, der git ein phunt wachsis«. Hier wird also deutlich, daß durchaus nicht nur Gewerbege nossen Zunftmitglieder werden konnten; vielmehr wird davon ausgegangen, daß auch ein »burger« im Sinne von Achtburger das Zunftrecht kaufen kann, ohne das Gewerbe betreiben zu wollen, wofür eine geringere Gebühr zu entrichten ist. Dieser erwirbt damit lediglich die Seelzunft, wie es in späteren Zunftstatuten in Basel heißt, also nur die Mitgliedschaft in der Bruderschaft und nicht das Gewerberecht. Abgesehen von der Möglichkeit, an der munteren Geselligkeit teilzunehmen, erlangte das neue Mitglied damit für den Fall seines Todes die Zusage, daß die Mitbrüder an seiner Bestattung teilnehmen und ihn in ihre Fürbitte einschließen würden. Aber auch der umgekehrte Fall war denkbar, also nur der Erwerb des Gewerberechts, aber nicht auch zugleich die Mitgliedschaft in der Bruderschaft, wie es der folgende Artikel indirekt besagt: »Swer öch rehte gënoz ist des antwerkes und sich dirmitte begat, der sol z'allen ernsten ir gibottes und ir banier warten; ob er öch ein ander zunft hat, der mäg er wol verrichten, so in disiu nüt irret«. Es bestand also die Möglichkeit der Doppel- oder Mehrzünftigkeit und damit die der Ausübung auch eines anderen benachbarten Gewerbes. Da sich jedoch die mit dem Zunftrecht verbundenen Pflichten, vor allem die hier genannten militärischen (banier warten) nur bei *einer* Zunft ausüben ließen, war man – um in der Basler Zunftsprache zu bleiben – bei dieser Zunft leibzünftig, auch und gerade im Sinne der militärischen Dienstleistung, während man mit der oder den anderen Zünften, deren Zunftrecht man gekauft hatte, nur geldzünftig diente.

Damit treten die Zünfte also bereits als militärische Einheiten in Erscheinung und stellen einen nicht mehr zu übersehenden Machtfaktor dar. So überrascht es denn auch nicht, nachdem bereits 1250 in der Allmendeurkunde die *coartifices* als Mitwirkende genannt werden, wenn seit 1272 das Kolleg der Zunftmeister wichtige Angelegenheiten der Stadt mitentscheidet und 1274 in der Handfeste für Klein-Basel gar neben den vier »rittern von dem rate« und acht »des rates von den burgern« fünfzehn »des rates von den zünften« auftreten. Damit scheint schon die Umwälzung der 30er Jahre des 14. Jahrhunderts vorweggenommen zu sein; aber diese Ratsbeteiligung der Zünfte blieb nur ein durch die Förderung des Bischofs Heinrich von Neuenburg bedingtes Zwischenspiel.

Basel kann geradezu als Paradebeispiel der Zunftgeschichte dienen; aber so geradlinig und beinahe nach Plan ist die Entwicklung häufig nicht verlaufen, was zum guten Teil dadurch bedingt sein dürfte, daß es in anderen Städten der Führungsschicht viel länger gelang, das Streben der Zünfte nach größerer Selbständigkeit und Einflußnahme zurückzudrängen. Dies löste in diesen Städten auch heftige Konflikte schon um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert aus. Aber erst die Ereignisse der 30er Jahre führten den Verfassungswandel herbei, wobei hinsichtlich der Neugestaltung der Verfassungsstruktur die auffallenden Ähnlichkeiten am Mittel- und Oberrhein zum Teil dadurch zu erklären sind, daß die befreundeten Städte Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel durch herbeigerufene Vermittler und Schiedsrichter auf die Beilegung der Konflikte und die Ausgleichsverhandlung Einfluß nahmen.

Greifen wir zur Erläuterung dieser Entwicklung und auffälliger Unterschiede abschließend noch einmal auf das Straßburger Beispiel zurück. Etwa aus der Mitte des 12. und vom Anfang des 13. Jahrhunderts liegen das Straßburger Bischofsrecht und das Stadtrecht vor, in denen noch in stärkerem Maße herrschaftlich geprägte und organisierte Gruppen von Gewerbetreibenden, zwar im Entstehen begriffene aber noch keine mit einem Selbstbestimmungsrecht und einer Eigenverantwortlichkeit ausgestattete Zünfte entgegneten. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen von 1332/1334 findet dann ein Neuaufbau der Stadtverfassung auf der Grundlage der nun auch wesentliche politische Funktionen übernehmenden 25 Zünfte statt, der mit zwei Korrekturen, und zwar mit der Erhöhung der Zahl der Zünfte auf 28 im Jahre 1349 und ihrer Reduzierung auf 20 im Jahr 1482, bis zur französischen Revolution in seinen Grundelementen Bestand haben sollte<sup>84)</sup>. Es sind also die gut einhundert Jahre vom Beginn des 13. bis zum ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, in denen auch in Straßburg auf dieser Ebene wichtige Entwicklungen stattgefunden haben müssen, von denen wir jedoch vergleichsweise wenig wissen.

Ob das besonders im Zusammenhang mit dem Erlaß des Statutum in favorem principum vom König 1231 ausgesprochene Verbot von Genossenschaften, Einungen und Zünften, die ohne Genehmigung des Stadtherrn entstanden waren<sup>85)</sup>, wie in Worms auch in Straßburg Auswirkungen auf die Zunftentwicklung gehabt hatte, läßt sich wegen fehlender Anhaltspunkte nicht entscheiden. Dabei wird man die Kürschner, die 1237 und 1240 unter einem eigenen Meister, mit eigenem Vermögen und Grundbesitz und beachtlicher Selbständigkeit auftreten, nicht als Gegenbeweis anführen können, handelt es sich bei ihnen doch, um die zur städtischen Führungsschicht zählenden zwölf Kammerkürschner<sup>86)</sup>. Von »antwerckmeistern« in Straßburg im Sinne von Vorstehern zünftiger Gewerbegruppen hören wir erst im Zusammenhang mit den sich zuspitzenden Spannungen zwischen der städtischen Führungsschicht und dem Bischof als Stadtherrn, als dieser in einem Manifest von 1261 die einfacheren Bürger

84) Vgl. Ph. DOLLINGER, *L'évolution politique des corporations strasbourgeoises à la fin du moyen âge*. In: *Artisans et ouvriers d'Alsace*, Strasbourg 1965, S. 127–135.

85) MGH Const. II, Nr. 299, S. 413f.

86) Vgl. H. MOSBACHER, *Kammerhandwerk...* (wie Anm. 2), Quellenanhang.

und Gewerbetreibenden als von der Willkürherrschaft der Geschlechter Betroffene für seine Sache zu gewinnen bemüht ist<sup>87)</sup>. Damit hatte er zwar keinen rechten Erfolg, aber in der Tat ist die Abhängigkeit und Unterordnung der sich in dieser Zeit zu Zünften ausbildenden Gewerbegruppen von der städtischen Führungsschicht in Straßburg lange Zeit ziemlich groß gewesen. Bloß war der bischöfliche Einfluß gegenüber den Zünften über das Burggrafenamt ebenfalls sehr ausgeprägt, so daß deren Entfaltungsmöglichkeiten in doppelter Hinsicht eingeschränkt waren.

Als es nach dem Sieg der Stadt über den bischöflichen Stadtherren mit seinem Anhang in der Schlacht von Hausbergen im April 1263 zum Friedensvertrag im Sinne der Stadt kam, da wird die Stellung des größeren Teils der Zünfte vom Bischof im Art. 3 seiner Urkunde folgendermaßen umschrieben: »So ist ouch ir reht unde ir gewonheit: daz in (= ihnen), swer bischof ist, einen burcgraven geben sol, swenne daz burcgravenambaht lidig würt. Unde sol der burcgrave sin ein gotzhusdienstman. Der burcgrave sol in öch geben von ielicheme antwerke, der er pfliget, einen meister, der daz antwerk kan. Der ensol öch nut anders rihten nuwen daz daz antwerg angat. Diz sint aber die antwerk: rintsuter unde kurdeuener, zimberlute, küffer, oleylute, swertfeger, mulner, smide, schilter unde satteler«<sup>88)</sup>. Die hier aufgezählten Handwerke haben zwar, indem sie einen Meister aus ihren eigenen Reihen, eine gewisse gerichtliche Kompetenz und – wie es in anderem Zusammenhang ersichtlich wird – Einkünfte aus Aufnahmegebühren und Gerichtsbußen sowie den Zunftzwang zugebilligt bekamen, den Charakter von Zünften erlangt, ihre Abhängigkeit ist jedoch durch die Unterstellung unter den Burggrafen und dessen Ernennungsrecht für den jeweiligen Zunftmeister, das nur dadurch eingeschränkt ist, daß er einen Gewerbebesitzer auswählen muß, unübersehbar<sup>89)</sup>. Wenn sich auch einige Gewerbe, wie die Kürschner, Handschuhmacher, Obstverkäufer und Wirte, seit der Abfassung des 1. Stadtrechts der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Burggrafen entziehen konnten, so blieb dessen Stellung doch noch lange sehr einflußreich, da sich neue zu Zünften organisierende Gewerbe ihm unterstellt wurden, so daß in dem umfangreichen Burggrafenweistum aus der Mitte bzw. der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch folgende Gewerbe als der Oberaufsicht des Burggrafen unterworfen aufgezählt werden: Ölleute, Gerber und Schuhmacher, Zimmerleute, Schmiede, Müller, Küfer, Sattler und Maler, Schwertfeger, Faßzieher und Becherer<sup>90)</sup>. Angesichts der inzwischen eingetretenen politischen Entwicklung ist nicht zuletzt mit der Schaffung des Ammeisteramtes als Oberzunftmeister besonders nach der Mitte des 14. Jahrhunderts der Einfluß des Burggrafen faktisch zwar sehr gering geworden.

87) UB Straßburg I, Nr. 471, S. 355 ff. In diesem Manifest Bischof Walters von Geroldseck an die Straßburger Bürgerschaft beschwert sich der Bischof u. a. darüber, daß Meister u. Ratsherren seine Boten daran gehindert hätten, »daz si den antwerckmeistern unde deme gemeinen volke deheinen brief brehten oder lesent, unde jahent daz wir uch, die da niht wen rechtes gernt, von in damitte brechen wolten«.

88) UB Straßburg I, Nr. 519, S. 394 ff.

89) Vgl. W. DETTMER (wie Anm. 76), bes. S. 23–59.

90) UB Straßburg IV, 2, S. 200–216.

Dennoch ändert dies nichts an der grundsätzlichen Feststellung, daß die in Straßburg schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Bischof als Stadtherrn, wenn nicht allein vorgenommene, so doch wesentlich mitbestimmte Gewerbeorganisation noch lange Zeit nach- und fortgewirkt hat, obwohl gerade in Straßburg mit der Schlacht von Hausbergen der bischöfliche Einfluß besonders früh und massiv zurückgedrängt worden ist. Solange jedoch die städtischen Geschlechter eine so spürbare Dominanz wie in Straßburg im Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert innehatten, konnten die Zünfte nur im bescheidenen Umfang sich selbständig entfalten. Auch der neue Spielraum, wie er sich im Zusammenhang mit den schärfer werdenden Auseinandersetzungen zwischen dem Stadtherrn und den Geschlechtern in fast allen rheinischen Bischofsstädten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eröffnete, verschaffte in Straßburg den Zünften – wie erwähnt wurde – nur recht kurzfristig die Rolle des umworbene Koalitionspartners; denn hier fiel der Sieg der städtischen Führungsschicht zu schnell und zu eindeutig aus, als daß sich daraus – wie vermutlich im Falle von Basel – etwas weiterreichende Veränderungen hätten ergeben können. Diese zeichnen sich – von einigen Ausnahmen abgesehen – erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ab, als verschiedene Gewerbegruppen mit einer gewissen selbständigen Organisationsform Erwähnung zu finden beginnen. Ihre erste Erhebung gegen die Alleinherrschaft des Patriziats im Jahre 1308 scheiterte zwar noch, dafür war ihr Erfolg 1332/34 um so eindrucksvoller. Aber damit setzt auch ein neuer Abschnitt der Zunftgeschichte ein, in dem die Zünfte in stärkerem Maße als Bestandteil des städtischen Verfassungsgefüges hervortreten, eine Entwicklung, die außerhalb unserer Betrachtung liegt.

Versuchen wir noch abschließend die wichtigsten Ergebnisse des zweiten Abschnittes kurz zusammenzufassen:

1. Die um die Jahrhundertwende ungemein lebhaft geführte Diskussion über die Entstehung der Zünfte hat bei allem aufgewandten Scharfsinn und den zweifellos zahlreich vermittelten Einsichten und Anregungen m. E. auch zwei negative Konsequenzen gehabt. Zum einen ist nämlich dieses wichtige Thema seitdem kaum wieder aufgegriffen worden, was durchaus verständlich ist, wenn man sich einmal etwas näher mit der verwirrenden Argumentationsweise der alten Forschungskontroverse beschäftigt. Zum anderen – und dies ist gravierender – ist seit den Beiträgen v. Belows und Keutgens überwiegend nur eine, nämlich die siegreiche Stimme zu vernehmen gewesen, während so ausgezeichnete Kenner der Materie wie Gustav Schmoller oder Gerhard Seeliger weitgehend unbeachtet blieben. Der Vorstellung, die breite Anerkennung fand, daß nur freie, sich selbst organisierende Kräfte des Handels und Gewerbes die tiefgreifenden Veränderungen des Städtewesens und Bürgertums seit dem 12. Jahrhundert herbeigeführt haben können, stand die weniger geschätzte Ansicht gegenüber, daß die persönliche Freiheit, die Möglichkeit der freien wirtschaftlichen Entfaltung und das in den Zünften schließlich anzutreffende Selbstbestimmungsrecht erst nach einem längeren und mühsamen Prozeß des Abstreifens älterer hofrechtlicher Bindungen erlangt worden ist. Selbstverständlich beinhaltet diese Gegenüberstellung der Standpunkte eine Vereinfachung und Vergröberung, trägt aber vielleicht zum Verständnis bei. Indem besonders auf die Gruppe der Kammerhandwerker, der Kammerkürschner, eingegangen wurde,

- an der sich die Geister schieden, konnte, wie ich hoffe, die Kernfrage der Diskussion beleuchtet und auf methodische Mißverständnisse aufmerksam gemacht werden.
2. Weniger umstritten ist die Frage nach der Herleitung der Gewerbeorganisation, wie sie uns in den frühen Bischofs- und Stadtrechten entgegentritt. Sie ist nicht im Rahmen der Grundherrschaft und ihrer Wirtschaftsorganisation erfolgt, sondern vom Bischof als Markt- und Stadtherrn zur Regelung und Kontrolle des Marktverkehrs und Gewerbewesens sowie zur geregelten Einforderung von Abgaben und Leistungen vorgenommen worden. Diese Gliederung der Gewerbe bot zwar Anknüpfungspunkte für die weitere Entwicklung, um Zünfte im eigentlichen Sinne handelt es sich hierbei jedoch noch nicht.
  3. Dazu bedurfte es, wie es die Basler Zunfturkunden erkennen ließen, verschiedener neuartiger Elemente, die den entscheidenden Schritt vom opus, der Zugehörigkeit zum gleichen Gewerbe, zur *societas et fraternitas*, der Mitgliedschaft in der Zunft ausmachten; nämlich a) das *conductum*, die zwischen den Zunftmitgliedern getroffene freie Vereinbarung, die nur bestätigt wird; b) die zuerst eingeschränkte, dann freie Wahl eines Zunftmeisters aus den eigenen Reihen; c) eine wenn auch begrenzte, so doch selbständige Gerichtsbarkeit; d) der Zunftzwang; e) die Verbindung von *societas* und *fraternitas*, der Mitgliedschaft im Handwerk und in der Bruderschaft. Dies sind jedenfalls die Punkte, die in der ersten Phase der Basler Zunftentwicklung im Vordergrund stehen, während die zweite Phase durch die Erlangung politischer Rechte charakterisiert wird, aber diese liegt außerhalb unseres Betrachtungszeitraumes.
  4. Ein so kontinuierlicher und einzelnen Entwicklungsetappen sich vollziehender Prozeß wie in Basel hat in Straßburg und auch in anderen rheinischen Bischofsstädten nicht stattgefunden, hier sind die retardierenden Elemente lange Zeit denn doch zu stark gewesen, als daß die Zünfte einen selbständigen nebengeordneten Platz im städtischen Leben erlangt hätten. Vielmehr blieben die sich zu Zünften umformenden Gewerbegruppen trotz ihres um die Mitte des 12. Jahrhunderts schon vergleichsweise fortgeschrittenen Entwicklungszustandes lange Zeit in einem stärkeren Abhängigkeitsverhältnis. Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vielfach sich zuspitzenden Auseinandersetzungen um die Vormachtstellung zwischen den Ratsgeschlechtern und dem Stadtherrn, in deren Verlauf die Zünfte in mehreren Fällen weiterreichende Rechte und eine etwas größere Selbständigkeit erlangen konnten, ließen zwar auch in Straßburg im Ansatz derartige Veränderungen aufkommen, die Entscheidung fiel hier jedoch so schnell und eindeutig, daß diese Fortentwicklung im Keime stecken blieb und erst mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts neue Ansätze faßbar werden.